

Beschluss des Besonderen Ministerrates der EGKS zur Einsetzung eines Koordinationsausschusses (Luxemburg, 7. Februar 1953)

Legende: Am 7. Februar 1953 beschließt der Besondere Ministerrat der EGKS in Anwendung von Artikel 10 der vorläufigen Geschäftsordnung die Einsetzung eines Koordinationsausschusses (Cocor). Er soll die Tagungen des Rates vorbereiten und Untersuchungen und Arbeiten durchführen, mit denen der Rat ihn beauftragt.

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Fonds CECA, CM1. CM1 1953. Cinquième session du Conseil spécial de Ministres des 2, 3 et 7 février 1953, CM1/1953-10.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/beschluss_des_besonderen_ministerrates_der_egks_zur_einsetzung_eines_koordinationsausschusses_luxemburg_7_februar_1953-de-12d73e7d-418d-43d3-b948-ce681aa28df0.html

Publication date: 06/09/2012

Beschluss des Besonderen Ministerrates der EGKS zur Einsetzung eines Koordinationsausschusses (Luxemburg, 7. Februar 1953)

[...]

DER RAT beschliesst,

einen Koordinations-Ausschuss einzusetzen mit folgendem Mandat und folgenden Statuten:

1. – Gemäss Artikel 10 der provisorischen Geschäftsordnung des Rates wird ein Koordinations-Ausschuss eingesetzt;
2. – Jedes Mitglied des Rates soll zwei höhere Beamten als Mitglieder dieses Ausschusses bezeichnen. Für jeden Delegierten soll ein Vertreter bezeichnet werden, der jedoch nur im Falle der Abwesenheit des Delegierten an den Sitzungen teilnimmt.
3. – Die Aufgaben des Koordinations-Ausschusses sind:
 - a. Vorbereitung der Ratstagungen,
 - b. Untersuchungen und Arbeiten, die ihm vom Rat übertragen werden.
4. – Die Kommission kann, wenn sie es für nötig erachtet, Technische Unterausschüsse einsetzen. Der durch Ratsbeschluss vom 10. September 1952 eingesetzte Handelspolitische Ausschuss bleibt als Technischer Unterausschuss bestehen.
5. – Die Kommission arbeitet nach denselben Regeln wie der Rat.
6. – Die Kommission soll durch den Sekretär auf Veranlassung eines Ratsmitglieds oder des Sekretärs selbst einberufen werden.

[...]